

RS UVS Oberösterreich 1993/11/29 VwSen-240054/02/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1993

Rechtssatz

Davon ausgehend, daß ein dem § 9 VStG entsprechender Bestellungsbeleg wegen des nicht bestehenden Neuerungsverbotens zulässigerweise auch erst während des Berufungsverfahrens vorgelegt werden kann, lehnt es der Oö. Verwaltungssenat angesichts der Geringfügigkeit der verhängten Geldstrafe ab, zu dieser Frage ein umfangreiches und von vornherein aussichtsloses Beweisverfahren darüber abzuführen, ob dieser Nachweis, der seinem Inhalt nach bereits vor dem Tatzeitpunkt erstellt worden sein soll, nicht etwa doch erst im nachhinein angefertigt wurde. Im Zweifel ist vielmehr zugunsten des Rechtsmittelwerbers von der Ordnungsgemäßheit der Erstellung dieses Beleges auszugehen. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at